

Die Gutachterstelle für Arzthaftungsfragen bei der Bayerischen Landesärztekammer

Dr. med. Klaus Ottmann
Vizepräsident



Gliederung

- Gutachterstelle für Arzthaftungsfragen bei der BLÄK
 - Historie
 - Ablauf eines Gutachterverfahrens
 - Tätigkeitsbericht der Gutachterstelle

- Ausblick

Gutachterstelle für Arzthaftungsfragen bei der BLÄK

- 1975 gegründet unter Prof. Sewering als bundesweit erste „Schlichtungsstelle für Arzthaftpflichtstreitigkeiten“
- seit 2000 durch Neufassung der Verfahrensordnung „Gutachterstelle für Arzthaftungsfragen bei der Bayerischen Landesärztekammer“
- Gutachterliche Äußerung zu einer ärztlichen Behandlung
- Kein Schlichtungsvorschlag

Verfahrensordnung der Gutachterstelle für Arzthaftungsfragen bei der BLÄK

Download unter:
www.gutachterstelle-bayern.de/gutachterverfahren



Bekanntmachung der Neufassung der Verfahrensordnung der Gutachterstelle für Arzthaftungsfragen bei der BLÄK

vom 23. Oktober 2000

Auf Grund Nr. 12 des Beschlusses des 53. Bayerischen Ärztetages vom 8. Oktober 2000 zur Änderung der Geschäfts- und Verfahrensordnung der Gutachter- und Schlichtungsstelle der Bayerischen Landesärztekammer in der Fassung des Beschlusses des 50. Bayerischen Ärztetages 1997 (Bayerisches Ärzteblatt 12/2000, S. 569) wird nachstehend der Wortlaut der Verfahrensordnung der Gutachterstelle für Arzthaftungsfragen bei der Bayerischen Landesärztekammer unter ihrer neuen Überschrift in der ab 1. Januar 2001 geltenden Fassung bekannt gemacht.

§ 1 Einrichtung und Aufgaben

(1) Bei der Bayerischen Landesärztekammer besteht eine unabhängige Gutachterstelle für ärztliche Behandlungsfehler. Sie kann bei Streitigkeiten wegen der Vermutung oder des Vorwurfs fehlerhafter ärztlicher Behandlung angerufen werden.

(2) Aufgabe dieser Gutachterstelle ist es, durch objektive Prüfung oder Begutachtung

ärztlichen Handelns Patienten die Durchsetzung begründeter Ansprüche und Ärzten die Zurückweisung unbegründeter Vorwürfe zu erleichtern. Bei Streitigkeiten zwischen Patient und Arzt ist durch fachliche Begutachtung festzustellen, ob eine fehlerhafte ärztliche Behandlung vorliegt, die einen gesundheitlichen Schaden des Patienten verursacht hat. Dazu gibt die Gutachterstelle auf schriftlichen Antrag eine Stellungnahme ab; sie trifft keine die gerichtliche Nachprüfung ausschließende Entscheidung. Das Verfahren ist kein Schiedsverfahren im Sinne der Zivilprozessordnung. Die Aufgaben des Vermittlers auf der Ebene eines ärztlichen Kreisverbandes (Artikel 37 Heilberufe-Kammergesetz – HKaG) bei Streitigkeiten zwischen Arzt und Nichtarzt bleiben unberührt.

§ 2 Zusammensetzung

(1) Die Gutachterstelle ist besetzt mit Ärzten und Juristen mit der Befähigung zum Richteramt (entscheidungs befugte Mitglieder). Die Gutachterstelle wird von einem Arzt als Vorsitzenden und einem Juristen geleitet; für beide sind Stellvertreter zu benennen.

Weiterhin besteht ein Beirat, dem Ärzte der einschlägigen Fachrichtungen angehören.

(2) Die Gutachterstelle entscheidet in der Besetzung mit einem Arzt und einem Juristen mit der Befähigung zum Richteramt.

(3) Der Vorstand der Bayerischen Landesärztekammer bestellt für die Dauer seiner Wahlperiode die Leitung und die entscheidungsbefugten Mitglieder der Gutachterstelle und ihre Stellvertreter. Mitglieder des Beirats werden vom Vorstand der Bayerischen Landesärztekammer auf unbestimmte Zeit berufen.

(4) Vorstandsmitglieder der Bayerischen Landesärztekammer können nicht Mitglieder der Gutachterstelle sein.

(5) Ein Mitglied kann seine Tätigkeit in der Gutachterstelle jederzeit durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand der Bayerischen Landesärztekammer beenden.

§ 3 Unabhängigkeit und Pflichten der Mitglieder

(1) Die Mitglieder der Gutachterstelle sind bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben un-

abhängig und an Weisungen nicht gebunden. Sie sind nur ihrem Gewissen und ihrer ärztlichen oder rechtlichen Überzeugung verantwortlich. Sie sind zur Vertraulichkeit und Verschwiegenheit verpflichtet.

(2) Ein Mitglied der Gutachterstelle oder ein Mitglied des Beirates, das bereits vor Einleitung des Verfahrens mit dem Fall befasst war, ist von der Mitwirkung ausgeschlossen.

§ 4 Anträge, Verfahren und Beschlussfassung

(1) Anträge, die auf Untersuchungen oder Behandlungen beruhen, die länger als 5 Jahre zurückliegen, kann die Gutachterstelle ohne sachliche Prüfung abweisen. Ist oder war der verfahrensgegenständliche Sachverhalt in irgendeiner Weise (z. B. Strafanzeige, Prozesskostenhilfeersuchen, Klage usw.) Gegenstand eines zivil- oder strafgerichtlichen oder eines staatsanwaltschaftlichen Verfahrens, wird die Gutachterstelle nicht mehr tätig. Sind nach Art, Dauer und Auswirkung nur geringfügige Beeinträchtigungen vorhanden oder zu erwarten, kann die Leitung den Antrag ohne weitere Begründung zurückweisen, wenn die Durchführung eines Verfahrens wegen des damit verbundenen Aufwandes zur Sachaufklärung nicht vertretbar ist. Nicht tätig wird die Gutachterstelle ebenfalls im Zusammenhang mit der Erstattung von ärztlichen Gutachten (z. B. Medizinischer Dienst der Krankenkassen, Versorgungsamt).

(2) Das Verfahren wird mit einem formlosen schriftlichen Antrag eingeleitet, der eine

Gutachterstelle bei der BLÄK - heute

- 7 ehrenamtliche ärztl. Kommissionsmitglieder; interdisziplinär besetzt, 1 juristisches Kommissionsmitglied sowie 8 Mitarbeiter
- über 1.000 Patientenanfragen (pro Jahr)
- etwa 600 gutachterliche Stellungnahmen (pro Jahr)
- fast 200 festgestellte Behandlungsfehler (pro Jahr)
- Akzeptanzquote von 98 % (pro Jahr)

Was will die Gutachterstelle?

§ 1 Abs. 2 der Verfahrensordnung (VO):

Aufgabe der Gutachterstelle ist es, im Rahmen ihres Verfahrens „durch objektive Prüfung oder Begutachtung ärztlichen Handelns Patienten die Durchsetzung begründeter Ansprüche und Ärzten die Zurückweisung unbegründeter Vorwürfe erleichtern“.

Sie will

- eine **außergerichtliche** (freiwillige) Einigung zwischen dem Patienten, Arzt und seiner Berufshaftpflichtversicherung fördern und
- damit einen Beitrag leisten, teure Prozesse zu vermeiden

Welche Position nimmt die Gutachterstelle gegenüber Arzt, Berufshaftpflichtversicherung und Patient ein?

Die Gutachterstelle ist **neutral**

Sie ist

- keine Interessenvertretung des Arztes
- keine Interessenvertretung einer Versicherung
- aber auch keine Interessenvertretung des Patienten

Das Gutachterverfahren

Aufgabe der Gutachterstelle

- klären der Haftungsfrage „dem Grunde nach“ als Basis für eine außergerichtlichen Streitbeilegung; die Tätigkeit der Gutachterstelle ist für den Patienten kostenlos

Es erfolgt..

- keine mündliche Verhandlung
- kein Hinweis zur Schadensregulierung

Es findet....

- keine Überprüfung anderer Gutachten
- keine Überprüfung einer Arztrechnung
- keine Sanktion von ärztlichem Fehlverhalten

statt.

Das Gutachterverfahren

Jede Verfahrenspartei, also

- der antragstellende Patient
- der beschuldigte Arzt bzw. Institution
- die zu beteiligende Berufshaftpflichtversicherung

erhalten rechtliches Gehör zu jeder Phase des Verfahrens

Das Gutachtenverfahren

Ein Gutachtenverfahren wird **nicht** angenommen, wenn:

- die Vorwürfe einen Arzt außerhalb Bayerns betreffen
- die Überprüfung einer Behandlung, in die alleinige Verantwortung eines Physiotherapeuten, eines Heilpraktikers oder vergleichbare Personen fällt
- eine Untersuchung oder Behandlung länger als 5 Jahre zurückliegt
- bei geringfügigen gesundheitlichen Beeinträchtigungen die Durchführung eines Verfahrens wegen der damit verbundenen Aufwandes zur Sachaufklärung nicht vertretbar ist
- Keine Überprüfung von anderweitig erstellten ärztlichen Gutachten

Berufsordnung für die Ärzte Bayerns

§ 21 BO:

„Der Arzt ist verpflichtet, sich hinreichend gegen Haftpflichtansprüche im Rahmen seiner beruflichen Tätigkeit zu versichern.“

An wen können sich Patienten wenden, die einen ärztlichen Behandlungsfehler vermuten?

Außergerichtlich:

- Anwalt (mit Privatgutachten)
- Krankenversicherungen / MDK
- Patientenberatungsstellen
- Patientenbeauftragte der Bayerischen Staatsregierung
- ➔ Gutachterstelle für Arzthaftungsfragen bei der BLÄK

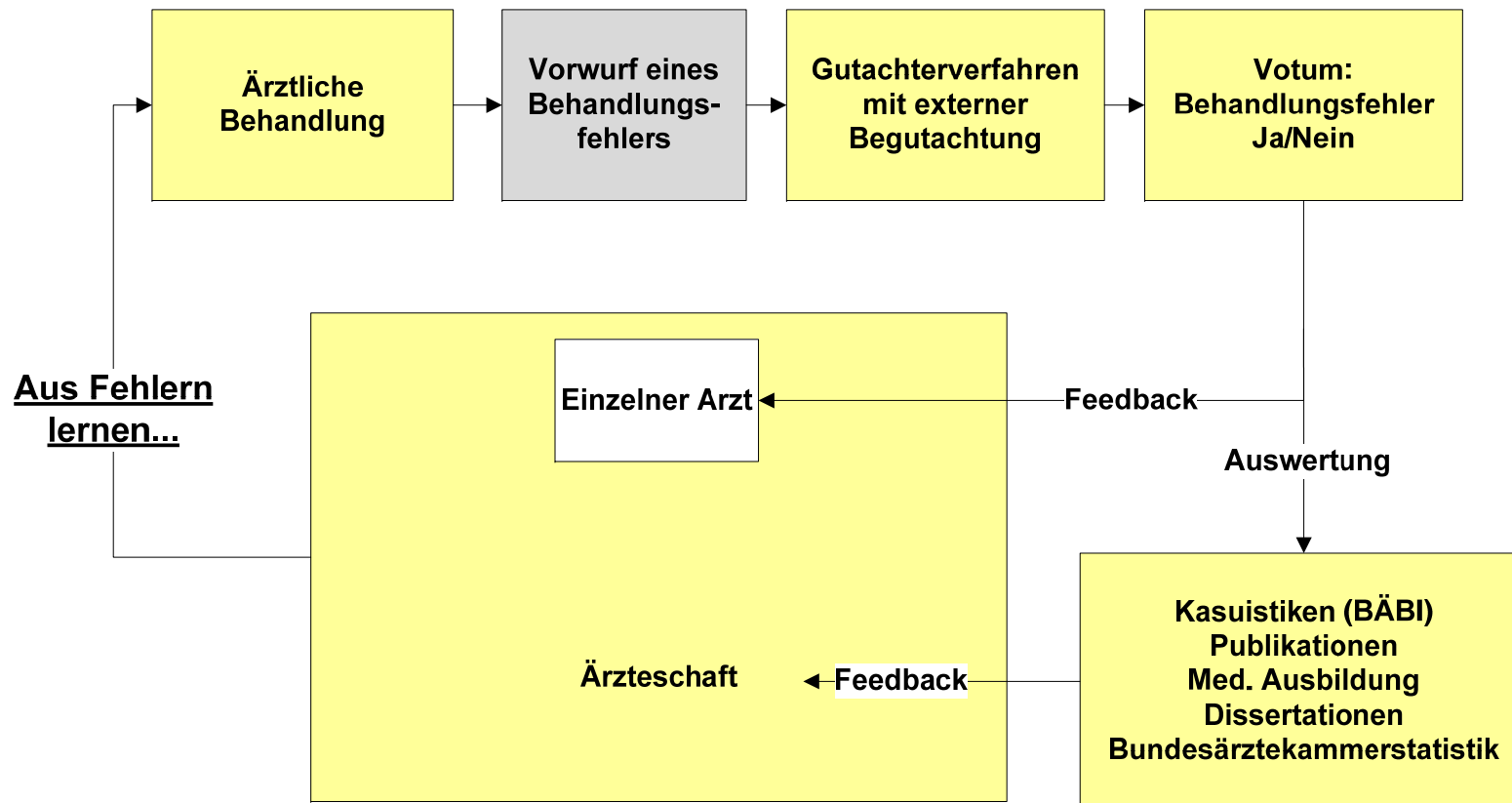
Gerichtlich:

- Amtsgerichte
- Landgericht (mit Anwalt)
-je nach Streitwert-

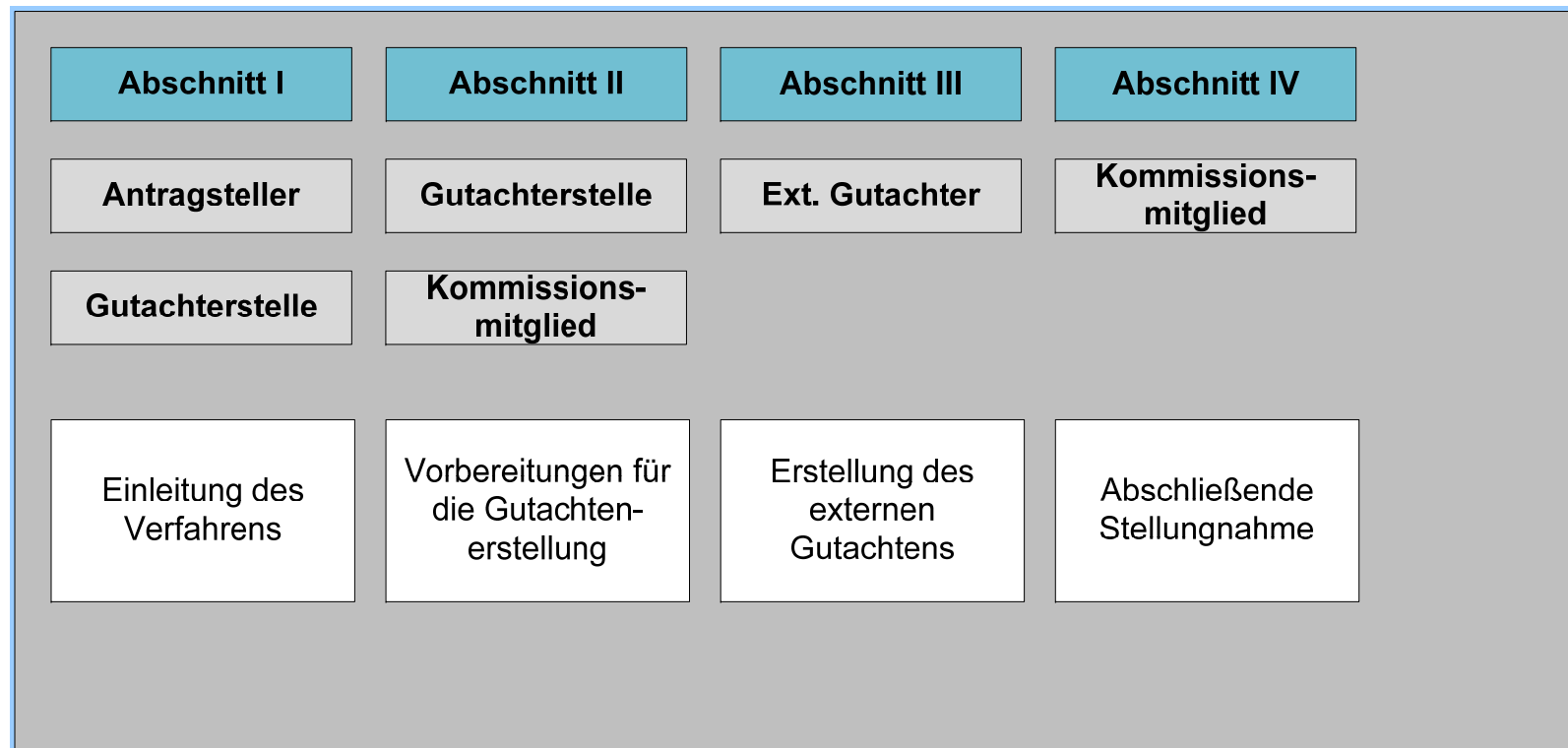
Institutionen zur Beurteilung von Behandlungsfehlervorwürfen

Institution	Fälle/Jahr (2008)	Bearbeitungs- zeit (Monate)	Ergebnis BF bejaht (%)	Kosten für Antragsteller
Versicherung	18.500	?	38	keine
MDK	~15.000	17,5	25	keine
GA-Stellen bundesweit	~10.500	variiert	30	keine
GAS BLÄK	~1.000	18	32	keine
Gerichte	>9.000	Jahre	32	ja

Das Gutachterverfahren



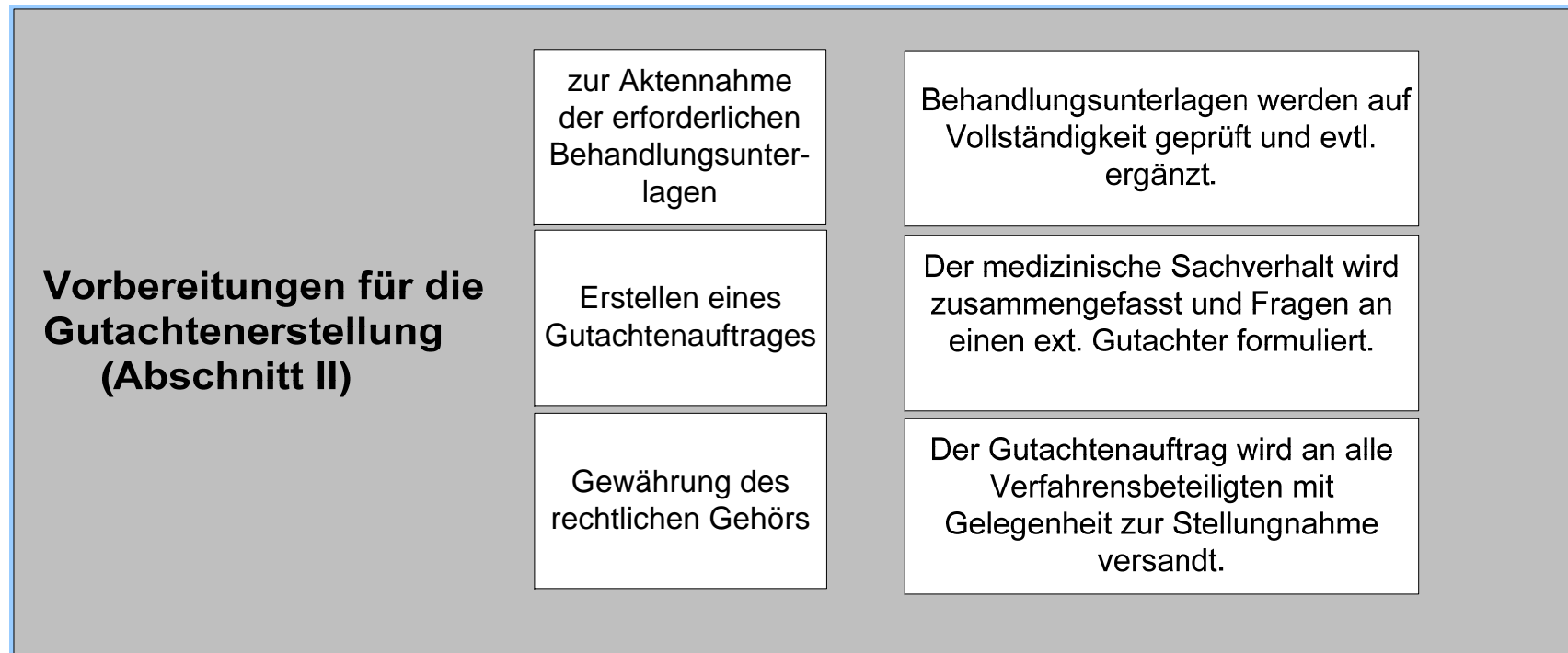
Verfahren in der Übersicht



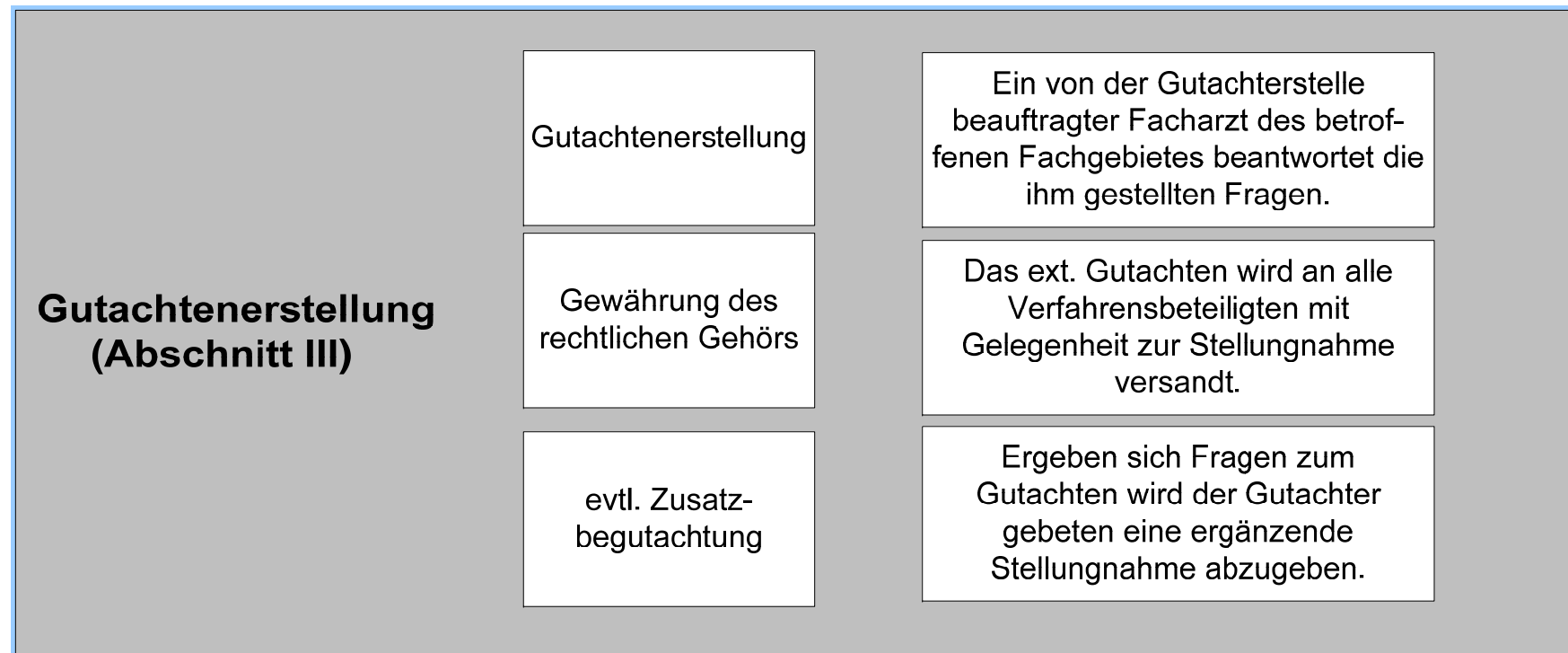
Verfahren im Einzelnen

Einleitung des Verfahrens (Abschnitt I)	Antragseingang	Inhalt des Antrages muss die Begutachtung einer med. Behandlung sein, für die ein bayerischer Arzt die Verantwortung trägt.
	Prüfung der Verfahrensvoraussetzungen	Es darf kein zivil- oder strafgerichtliches/ staatsanwaltschaftliches Verfahren in gleicher Sache statt gefunden haben.
	Einholung der Zustimmung zum Verfahren	Der verantwortlich gemachte Arzt und seine Haftpflichtversicherung müssen ausdrücklich zustimmen.

Verfahren im Einzelnen



Verfahren im Einzelnen



Verfahren im Einzelnen

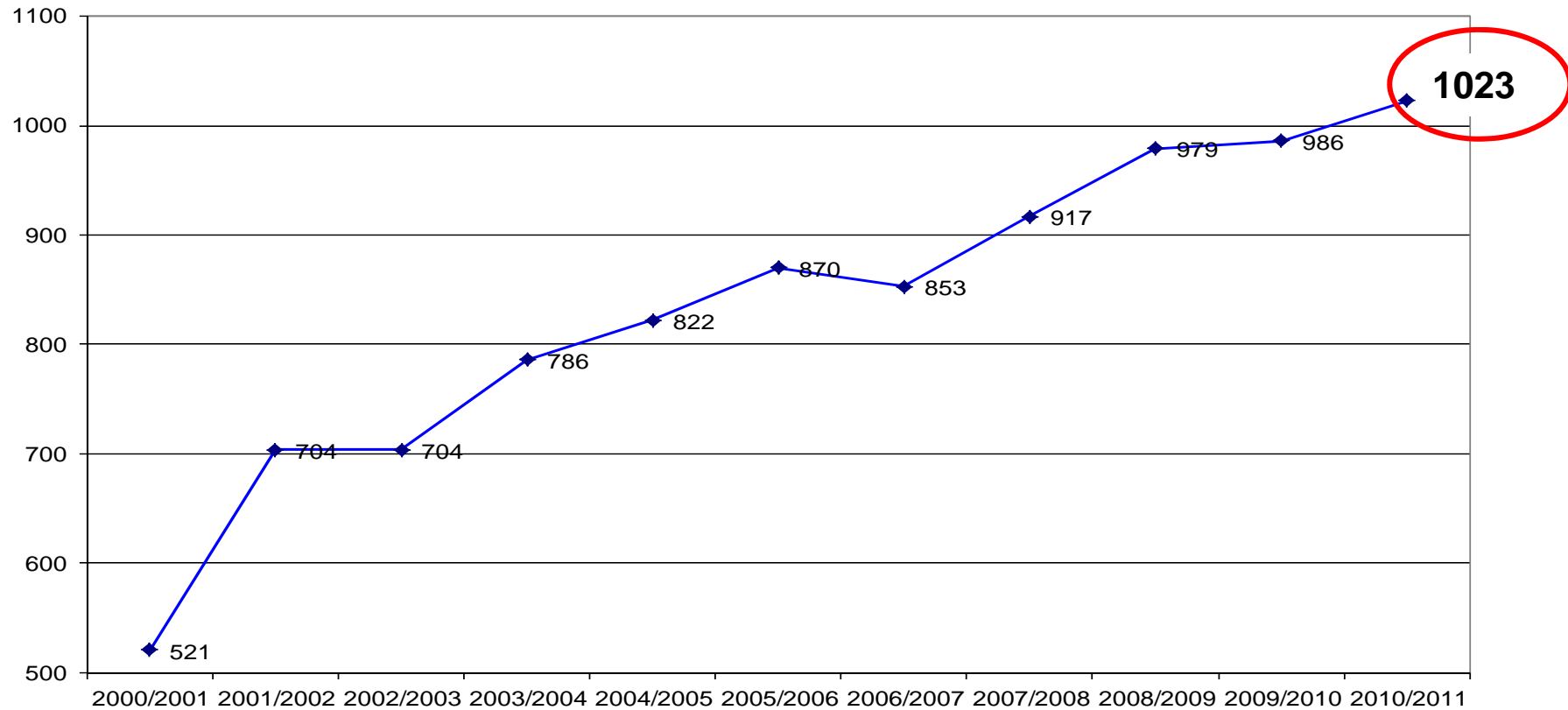
**Abschließende
Stellungnahme
(Abschnitt IV)**

Gutachterliche
Stellungnahme

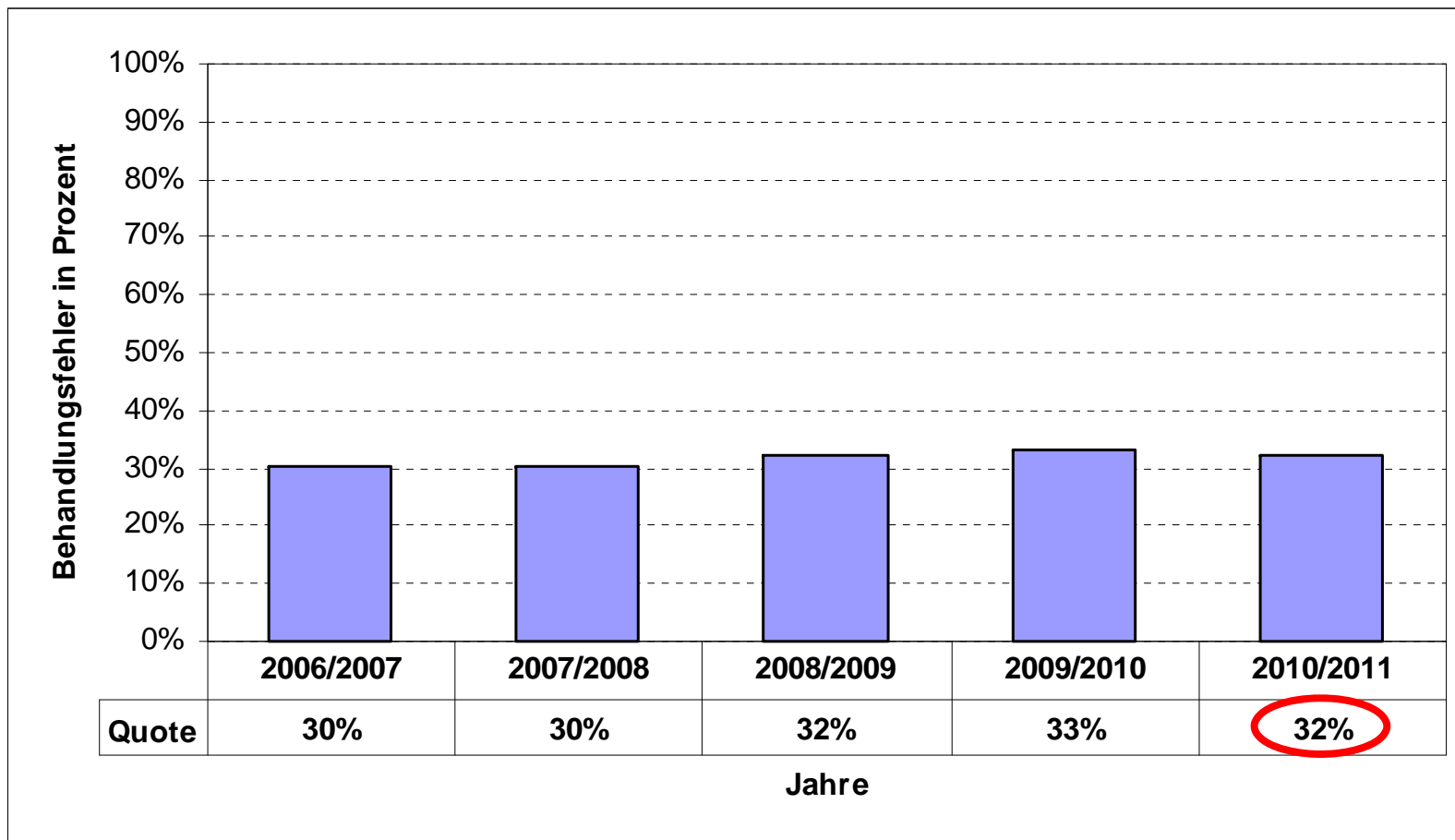
Das medizinische und juristische
Kommissionsmitglied stellen fest, ob
Haftung „dem Grunde nach“
besteht.

Gutachterstelle für Arzthaftungsfragen

Gestellte Anträge pro Geschäftsjahr - erstmalig über 1.000 Anträge



Annähernd gleichbleibende Behandlungsfehlerquote von ~ 30%



„TOP-10“ der gerügten ärztlichen Tätigkeitsbereiche 2010

Stationär

Rang	<u>„Gebiete“¹ stationär</u>	Anzahl
1	Allgemeinchirurgie	162
2	Unfallchirurgie/Orthopädie	71
3	Innere Medizin	25
4	Gynäkologie/Geburtshilfe	23
5	Neurochirurgie	13
6	Urologie	9
7	Neurologie	7
8	Plastische Chirurgie	6
9	Kinder-/Jugendmedizin	5
10	Anästhesiologie	4
	Gesamt	325

¹Die Bezeichnungen der „Gebiete“ folgen der seitens der Bundesärztekammer für die Jahresstatistik geforderten Einteilung und entsprechen daher nicht den Gebieten gemäß WBO

„TOP-10“ der gerügten ärztlichen Tätigkeitsbereiche 2010

Ambulant

Rang	<u>„Gebiete“¹ ambulant</u>	Anzahl
1	Orthopädie/Unfallchirurgie	59
2	Allgemeinchirurgie	39
3	Gynäkologie/Geburtshilfe	21
4	Allgemeinmedizin	20
5	Augenheilkunde	17
6	Innere Medizin	16
7	HNO	13
8	Dermatologie	8
9	Urologie	7
10	Plastische Chirurgie	6
	Gesamt	206

¹Die Bezeichnungen der „Gebiete“ folgen der seitens der Bundesärztekammer für die Jahresstatistik geforderten Einteilung und entsprechen daher nicht den Gebieten gemäß WBO

„Produkt“ der Gutachterstelle: Das Votum

Die Gutachterstelle stellt den Verfahrensbeteiligten¹⁾ eine gutachterliche Stellungnahme zur Verfügung, aus der sich ergibt:

- Ärztliche Behandlung gemäß (zum Zeitpunkt der Behandlung) gültigen Standards? Ja / Nein
- Falls nein: Gesundheitsschaden durch den Behandlungsfehler verursacht? Ja / Nein

¹⁾ Patient, Arzt, Berufshaftpflichtversicherung des Arztes

Wie wird ein Behandlungsfehler definiert?

- Ein Behandlungsfehler liegt vor, wenn der Arzt durch Handeln oder Unterlassen die in seinem Tätigkeitsbereich erforderliche Sorgfalt außer Acht gelassen hat
- Zu fragen ist nach dem Standard der Wissenschaft zur Zeit der Behandlung, der von einem Arzt dieses Faches erwartet werden darf („Facharztstandard“)
- Das Auftreten einer Komplikation bedeutet nicht zwangsläufig, dass der Arzt etwas falsch gemacht hat

Welche Vorteile hat ein Gutachterverfahren für den Patienten?

- es ist kostenlos
- fachbezogenes, externes Gutachten als „Leitlinie“ für das „Votum“ der Gutachterstelle
- „Rechtliches Gehör“
- Unabhängige Urteilsbildung durch med. und jur. Kommissionsmitglied oder „Board“
- es erlaubt eine Prognose, ob eine Klage erforderlich wäre
- es hat eine hohe Akzeptanz bei den Versicherungen und Gerichten

Gliederung

- Gutachterstelle für Arzthaftungsfragen bei der BLÄK
 - Historie
 - Ablauf eines Gutachterverfahrens
 - Tätigkeitsbericht der Gutachterstelle

- Ausblick

Patientenrechtegesetz

Im aktuellen Eckpunktepapier des Patientenrechtegesetz ist der Entschädigungsfonds nicht mehr enthalten

Gespräch im Mai d. J. mit Wolfgang Zöller, MdB:
Patientenentschädigungsfonds nicht gänzlich vom Tisch
weiterhin besteht großes Interesse - Möglichkeiten werden geprüft

➔ Privatrechtliche Stiftung
Stiftungsbeirat: Partner des Gesundheitswesens u.
Patientenvertreter

Derzeit auch Sondierungsauftrag im Bayer. Gesundheitsministerium

Patientenrechtegesetz

- Verschuldensunabhängiger Entschädigungsfonds weiter in der Diskussion
- Patientenbeauftragter der Bundesregierung W. Zöller, MdB forderte im Entwurfskonzept zu dem Patientenrechtegesetz einen Entschädigungsfonds
- Bundestagsfraktion der Grünen ist ebenfalls für einen zusätzlichen Entschädigungsfonds
- Bayerische Staatsregierung auch an einem Fonds interessiert
- Eckpunkte von 10 Bundesländern mit Fonds

Verschuldensunabhängiger Hilfsfonds nach ärztlicher Behandlung

- Versicherungsunabhängiger Entschädigungsfonds bzw. Hilfsfonds sollte weiter verfolgt werden
- Schwere, schicksalhafte Verläufe nach med. Behandlungen brauchen Ausnahmeregelungen
- Wenn Haftpflichtverfahren positiv für den Patienten abgeschlossen wird, kann die Unterstützungssumme evtl. in den Fonds zurückgezahlt werden
- Finanzielle Soforthilfe zur Erleichterung der Lebensumstände ist das Ziel
- Es besteht kein Rechtsanspruch auf Unterstützungsleistung

Vielen Dank!

